

STATUTEN

The Professional Golfers' Association
(The PGA of Austria)

bzw.

Österreichischer Golflehrerverband (ÖGLV)



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Golflehrerverband“ (ÖGLV) bzw. The Professional Golfers´ Association of Austria (The PGA of Austria).
- 1.2 Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt insbesondere:
 - 2.2.1 Den Zusammenschluss und die Förderung der fachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und -entwicklung aller Golflehrer in Österreich;
 - 2.2.2 Die Gewährung von Schutz und Auskunft an seine Mitglieder in allen deren beruflichen Angelegenheiten;
 - 2.2.3 Die Betreuung und Beratung aller Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Weiterbildung sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere bei den Auszubildenden;
 - 2.2.4 Die Ausbildung eines geeigneten Golflehrenachwuchses (auch in Hinblick auf dessen Moral und Sitte);
 - 2.2.5 Die Darstellung und Förderung des Golfunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens;
 - 2.2.6 Die Förderung der technischen und methodischen Entwicklung des Golfsports;
 - 2.2.7 Die Förderung und Pflege der Tradition und Besonderheit des Golfsports.
- 2.3 Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- 3.1.1 Vorträge, Seminare und sonstige fachbezogene Veranstaltungen (Lehrgänge, Golfturniere, Meisterschaften und Länderwettkämpfe, Symposien, Konferenzen u.ä.);
 - 3.1.2 Durchführung von Fachprüfungen;
 - 3.1.3 Durchführung von Zertifizierungen;
 - 3.1.4 Erfahrungsaustausch und Herstellung von Kontakten mit vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Golfclubs und anderen Berufssportverbänden) im In- und Ausland sowie die Aufnahme und Pflege guter Beziehungen zu diesen Einrichtungen und zu allen für die Leibeserziehung verantwortlichen Behörden und Organisationen;
 - 3.1.5 Herausgabe einer Vereinszeitung oder anderer Vereinspublikationen einschließlich einer eigenen Web-Site;
 - 3.1.6 Einrichtung von Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken, Kommunikationsmedien, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen sowie der Betrieb solcher Einrichtungen;
 - 3.1.7 Nationale und internationale Kontakt- und Meinungsbörse und Medienpräsenz;
 - 3.1.8 Gesellschaftliche Veranstaltungen.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge und Erträge aus Wettspielen sowie der Einhebung einer PGA-Abgabe in Höhe von 5% des Gesamtpreisgelds **jedes** im Inland stattfindenden Pro-Golfturniers; (PGA of Austria Tour, Telekom Tour, Alps Tour, European Challenge Tour, European Tour etc.)
 - 3.2.2 Einnahmen aus Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen und sonstigen Vereinstätigkeiten, einschließlich aus vereinseigenen Unternehmen und/oder Unternehmungen;

- 3.2.3 Spenden, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Subventionen, Sponsorgelder und sonstigen Zuwendungen - und zwar auch unter Auflagen;
 - 3.2.4 Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe);
 - 3.2.5 Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im In- und Ausland (insbesondere der PGA of Europe);
 - 3.2.6 Beteiligung an (Kapital-)Gesellschaften.
- 3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben:
 - 4.2.1 Jeder Golflehrer, der die Prüfung zum Golflehrer in einer von der PGA of Europe anerkannten Institution für Golflehrausbildung abgelegt hat und seine Berufstätigkeit in Österreich so ausübt, dass er in seiner Tätigkeit dem Berufsbild des österreichischen Golflehrers entspricht;
 - 4.2.2 Jeder Golflehrer, der den Werdegang zum Golflehrer beim Österreichischen Golflehrerverband bzw. bei der PGA of Austria absolviert und die Abschlussprüfung zum qualifizierten Golflehrer bestanden hat
 - 4.2.3 Jeder Tourspieler bzw. Playing Pro, welcher die festgesetzten Spielqualifikationen erfüllt. Der Bewerber muss vor der Aufnahme schriftlich seine Absicht erklärt haben, nur als Tourspieler tätig sein zu wollen. Der Gesamtvorstand kann auch nähere Feststel-

lungen darüber treffen, wer als Tourspieler im Sinne der Satzung des Österreichischen Golflehrerverbands bzw. der PGA of Austria anzusehen ist. Tourspieler sind erst im zweiten Mitgliedsjahr und erst nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages stimmberechtigt.

4.3 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erwerben:

4.3.1 Jeder Auszubildende bzw. Berufsanwärter, der durch ausbildungsberechtigte Mitglieder des Vereins zum Golflehrerassistenten und in der Folge zum qualifizierten Golflehrer ausgebildet wird. Zu Beginn des 2. Lehrjahres kann der Auszubildende unter der Voraussetzung der Entrichtung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags das Stimmrecht (nicht jedoch das passive Wahlrecht) beanspruchen. Bei Nichtentrichtung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags besteht kein Anspruch auf das Stimmrecht.

4.3.2 Eine Golfschule eines in Österreich registrierten Golfclubs oder sonstige Vereine, die den Golfsport in Österreich pflegen. Solche haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht. Die Höhe des Clubmitgliedsbeitrags ist vom Vorstand gemäß den vom Österreichischen Golflehrerverband bzw. von der PGA of Austria an den Club verliehenen Genehmigungen gesondert festzustellen.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in Bezug auf das Wohl des Vereins oder des Berufsstandes der Golflehrer besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

4.5 Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Beruf des Golflehrers nicht ausüben, jedoch die Ziele zum Zweck des Vereins fördern (z.B Sponsoren). Fördernde Mitglieder des Vereins können daher alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt stets als Einzelmitgliedschaft.

5.2 Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand (an die Geschäftsstelle des Vereins) zu beantragen.

5.3 Über die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen ver-

weigert werden.

- 5.4 Mit ihrer Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass jedes im Inland stattfindende Pro-Golfturnier vom Verein genehmigt werden muss und dass die Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an einem nicht vom Verein genehmigten Pro-Golfturnier ausnahmslos unzulässig ist. Weiters nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein das – übertragbare - Vorrecht auf die Vermarktung von Playing Pros hat. Dies gilt für sämtliche Vermarktungsvereinbarungen, die nach dem Wirksamwerden dieser Statuten geschlossen werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember für das darauf folgende Jahr erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren im Rückstand ist.
- 6.3.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.
- 6.3.2 Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.3.3 Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Einlangens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.
- 6.4 Die außerordentliche Mitgliedschaft endet ohne dass es einer Austrittserklärung oder eines Ausschlusses bedarf, wenn ein Auszubildender

- 6.4.1 eine Prüfung im Rahmen seiner Ausbildung endgültig nicht besteht;
- 6.4.2 sich für einen längeren Zeitraum als drei Monaten nicht in einem Ausbildungsverhältnis befindet;
- 6.4.3 jedenfalls nach dem Ablauf von fünf Jahren (gerechnet vom Tag der Aufnahme), wenn der Auszubildende zwischenzeitig nicht ordentliches Mitglied geworden ist.
- 6.4.4 Die Beendigung seiner Mitgliedschaft wird dem außerordentlichen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds.
- 6.4.5 Offene Forderungen des Vereins werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere:
 - 6.5.1 die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins sowie vereinsschädigendes Verhalten;
 - 6.5.2 Verstöße gegen die sportliche Disziplin und Ehrenhaftigkeit;
 - 6.5.3 grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Berufsstands (dazu zählt auch die Erteilung von Golfunterricht in einem nennenswerten Ausmaß durch einen Playing Pro und/oder wenn ein Playing Pro über Aufforderung durch den Vorstand den Nachweis nicht erbringt, tatsächlich als Playing Pro tätig zu sein);
 - 6.5.4 Nichtbezahlung vorgeschriebener Geldbußen bzw. Nichtbefolgung von Disziplinarmaßnahmen;
 - 6.5.5 Teilnahme an einem vom Verein nicht genehmigten Turnier im Inland;
 - 6.5.6 rechtskräftige Verurteilung durch ein ordentliches Gericht wegen eines Vorsatzdeliktes.
 - 6.5.7 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem

Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6.5.8 Entscheidet der Vorstand dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands dem Antrag auf Ausschließung zuzustimmen steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand (Geschäftsstelle des Vereins) eingebracht werden. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
- 6.5.9 Zur Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluss durch die Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit. Der Ausschluss wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam.
- 6.5.10 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.5.11 Vor dem Ausschluss ist jedoch zunächst zumindest eine der folgenden anderen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, nämlich der schriftliche Verweis, oder Geldbußen von bis zu EUR 2.500,00 (zahlbar binnen 14 Tagen). Sollte auch eine solche Disziplinarmaßnahme nicht den gewünschten Effekt erzielen, so kann vor einem Ausschluss das Verbot an der Teilnahme an Wettspielen des Vereins oder vom Verein genehmigten Pro-Golfturnieren (auch für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Anzahl von Turnieren) ausgesprochen werden. Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen sind binnen 14 Tagen nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme an das Vereinsschiedsgericht zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5.1 genannten Gründen vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.
- 6.7 Diplomgolfflehrer haben die Möglichkeit sich für die Dauer von 1. Saison ruhend zu melden - dies muß jedoch bis spätestens 31. Dezember für das darauf folgende Jahr der Geschäftsstelle der PGA schriftlich bekannt gegeben werden. In diesem Fall wird der halbe Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt, jedoch keine Mitgliedskarte ausgestellt. Es ist nicht gestattet bei Pro Turnieren in Österreich teilzunehmen

6.8 Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden können die Ausbildung für 1. Saison unter schriftlicher Angabe von triftigen Gründen (Z.B Präsenzdienst, Auslandsstudium) und bei gesundheitlichen Problemen (Ärztliches Attest) bis zu 2 Saisonen unterbrechen. Dies muß dem Ausbildungskomitee bzw. der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Dezember schriftlich bekannt gegeben werden. In dieser Zeit der Unterbrechung ist dem Mitglied **nicht gestattet** zu unterrichten und an Pro Turnieren teilzunehmen. Es wird der halbe Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt, jedoch keine Mitgliedskarte ausgestellt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und den Verein um Rat in allen Berufs und Wirtschaftsfragen zu ersuchen.

7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Auszubildende im 2. Lehrjahr und Playing Pros im 2. Mitgliedsjahr können unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Entrichtung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht (nicht jedoch das passive Wahlrecht) erlangen. Auf die Ausbildungsordnung und ihren Inhalt hat dies keinen wie auch immer gearteten Einfluss.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Die Mitglieder sind weiters verpflichtet:

7.4.1 dem Zweck des Vereins weder mittelbar noch unmittelbar zuwider zu handeln;

7.4.2 die Bestrebungen des Vereins in jeder möglichen Weise zu fördern;

7.4.3 den Beschlüssen und Weisungen der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu entsprechen;

7.4.4 bis längstens 31. März (Datum des Einlangens) des jeweiligen Jahres fälligen Jahresbeitrag zu bezahlen, wobei vorgeschlagen wird, dem Verein eine Ermächtigung zur Einziehung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Beitragspflichten

von einem Konto des Mitglieds zu erteilen;

7.4.5 jedes Mitglied und jeder Auszubildende hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, jederzeit für die Geschäftsstelle erreichbar zu sein. Adressänderungen (einschließlich Änderungen von Kontakttelefonnummern sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend bekannt zu geben (bei Zuwiderhandlung verzichtet das Mitglied oder der Auszubildende auf jedweden Schadenersatzanspruch, aus welchem Grund auch immer).

7.4.6 Jedes Mitglied verpflichtet sich nur das **offizielle** PGA Logo mit dem Zusatz „Member“ unter den von der PGA vorgegebenen Einsatzmöglichkeiten zu verwenden.

7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich ein Mal statt. Sie überwacht die Tätigkeit der anderen Organe des Vereins. Die Generalversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Vereins.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen statt.

9.3 Die Generalversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.4 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum

der Aufgabe bzw. Versendung der Einladung schriftlich (auch per Telefax oder e-Mail) zu laden. Die rechtzeitige Ankündigung in der Vereinszeitung oder auf der Vereins- Web-Site gilt als Einladung. Die Tagesordnung muss enthalten:

- 9.4.1 Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten;
 - 9.4.2 Bericht des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse;
 - 9.4.3 Verlesen des Berichts der Rechnungsprüfer durch den Geschäftsführer;
 - 9.4.4 Entlastung des Vorstandes (für das vergangene Geschäftsjahr);
 - 9.4.5 Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (in dreijährigem Turnus);
 - 9.4.6 Haushaltsvoranschlag (für das kommende Geschäftsjahr);
 - 9.4.7 Bestimmung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Auszubildenden;
 - 9.4.8 Sportliche Veranstaltungen;
 - 9.4.9 Verschiedenes
- 9.5 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.6 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auch die Aufnahme eines Ehrenmitglieds in den Vorstand bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine

Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Außerordentliche Mitglieder und Playing Pros im 2. Mitgliedsjahr können unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Entrichtung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht (nicht jedoch das passive Wahlrecht) erlangen.

9.8 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In der Versammlung gestellte mündliche Anträge können nur zugelassen werden, wenn diese von mind. acht stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden und keine Satzungsänderungen beinhalten. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Generalversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.

9.9 Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr;

10.1.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,

10.1.3 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein,

- 10.1.4 die Festsetzung der Höhe der jeweiligen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (wobei Einschreibgebühren für Trainees und Pros, die im Ausbildungsstadium stehen und von einem vergleichbaren ausländischen Verein zur Beendigung ihrer Ausbildung zum Verein wechseln, jedenfalls EUR 500,00, Einschreibgebühren für Playing Pros und diplomierte Golf-Pros, die nicht Mitglieder eines vergleichbaren ausländischen Vereins sind, zumindest EUR 300,00 und Einschreibgebühren für diplomierte Golf-Pros, die Mitglieder eines vergleichbaren ausländischen Vereins sind, zumindest EUR 150,00 betragen müssen).
- 10.1.5 die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,
- 10.1.6 die Beschlussfassung über die Berufung eines Vereinsmitgliedes über den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand,
- 10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, dem Sportwart und optional aus dem Ausbildungsvorsitzenden bzw. Chairman des Trainings und einem Beisitzer. Wenn der Vorsitzende eines Ausschusses auch eine Position als Präsident oder Vizepräsident inne hat, kann dessen stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss in den Vorstand gewählt werden. Eines der Vorstandsmitglieder muss kein Vereinsmitglied sein.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder auch bei Untätigkeit eines bestellten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Geschäftsführer, sofern auch dieser verhindert oder nicht bestellt worden ist, die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung

zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 11.3.1 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (auch per telefax oder E-Mail) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest zwei Wochen vor der Vorstandssitzung abzuschicken. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (darunter der Präsident oder der Vizepräsident) anwesend ist.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Rücktritt oder durch Ersetzung.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (Geschäftsstelle des Vereins), im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.11 Der Vorstand ist berechtigt einzelne Vorstandsmitglieder, die der Erfüllung ihrer Aufga-

ben nicht ordnungsgemäß nachkommen, insbesondere wenn diese – trotz ordnungsgemäßer Einladung - zweimalig ohne Entschuldigung einer Vorstandssitzung fernbleiben, zu ersetzen. Ein solcher Vorstandsbeschluss ist allerdings von der darauf folgenden Generalversammlung zu bestätigen. Bis zur allfälligen Versagung der Zustimmung durch die Generalversammlung ist die Ersetzung jedoch wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags und des Kassaberichts und die Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

12.1.3 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Verhängung von Disziplinarmaßnahmen;

12.1.4 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

12.1.5 Ernennung, Einberufung und Abberufung von Vereinsausschüssen;

12.1.6 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins,

12.1.7 Bestellung eines Geschäftsführers (der Vorstand kann nach Bestellung eines Geschäftsführers seine zu leistenden Aufgaben an den Geschäftsführer teilweise oder ganz übertragen).

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird nach außen vom Präsidenten, falls ein Geschäftsführer bestellt worden ist, von diesem vertreten.

13.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. kann aber auch den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer abgeben.

Der Präsident beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Geschäftsführers den Vorstand zu Sitzungen ein. Der Präsident ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich gefordert wird.

- 13.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung oder wenn der Präsident den Vizepräsidenten um diese Vertretung ersucht.
- 13.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers kann diese Funktion an diesen übertragen werden.
- 13.5 Der Schriftführer ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle (Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle) verantwortlich. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers kann diese Funktion an diesen übertragen werden.
- 13.6 Dem Sportwart obliegt im besonderen die Organisation der Wettspiele und anderer sportlicher Veranstaltungen, er ist auch Vorsitzender des Sport- und Wettspielausschusses.
- 13.7 Es obliegt dem Ausbildungsvorsitzenden, die Überwachung des gesamten Lehrwesens zu gewährleisten. Die an den Ausbildungsausschuss gestellten Anforderungen sind insbesondere:
 - 13.7.1 Zusammenstellung der Kriterien der Ausbildungsüberwachung;
 - 13.7.2 Festsetzung der Aufnahmebedingungen des Ausbildungswerdegangs;
 - 13.7.3 Erstellung der Ausbildungsrichtlinien;
 - 13.7.4 Einberufung und Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
 - 13.7.5 Zuständigkeit der Erstellung des gesamten Ausbildungslehrplans;
 - 13.7.6 Erstellung des Jahreskalenders der Ausbildungsschulen;
 - 13.7.7 Bestellung, Überwachung und Koordination des Prüfungsausschusses.

- 13.8 Der Beisitzer kann je nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden.
- 13.9 Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachung des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers und der Übertragung der Funktionen von Schriftführer und Finanzreferenten auf den Geschäftsführer unterfertigt dieser alleine, auch wenn es sich um Geldangelegenheiten handelt.

14. Verbandsausschüsse

- 14.1 Es werden jeweils folgende Verbandsausschüsse gebildet und durch den Vorstand einberufen:
- 14.1.1 der Sport- und Wettspielausschuss (samt Tourspieler- bzw. Playing Pro Subausschuss);
- 14.1.2 der Ausschuss für Prüfungen und Lehrwesen.
- 14.2 Weitere Ausschüsse können je nach Notwendigkeit auf Beschluss des Vorstandes gebildet werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses werden vom Vorstand ernannt.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.
- 15.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 bis 11.11 sinngemäß.

16. Der Geschäftsführer

- 16.1 Ein Geschäftsführer kann vom Vorstand bestellt werden. Er muss kein Vereins- oder Vorstandsmitglied sein. Dem Geschäftsführer ist für den Zeitraum seiner Bestellung vom Präsidenten eine schriftliche Vollmacht auszuhändigen. Die Vollmacht ist vom Präsidenten nach dem Vorstandsbeschluss über die Bestellung des Geschäftsführers zu unterfertigen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Ihm obliegt:
- 16.1.1 die Verwaltung der Geschäftsstelle;
 - 16.1.2 die Durchführung der Beschlüsse und Aufträge des Vorstands;
 - 16.1.3 die Führung der Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzung;
 - 16.1.4 die Bücher des Vereins ordnungsgemäß zu führen, für die rechtzeitige Erstellung des Rechnungsabschlusses Sorge zu tragen und die finanzielle Lage des Vereins selbständig und sorgfältig zu überwachen.
- 16.2 Er ist berechtigt und verpflichtet, die Organisation des gesamten Vereins zu gestalten, zu überwachen und zu kontrollieren und alles zu unternehmen, was geeignet ist, um dessen wirtschaftlichen Grundlagen zu sichern und zu verbessern.
- 16.3 Der Geschäftsführer kann vom Verein angestellt werden.
- 16.4 Die Funktionsperiode des Geschäftsführers beträgt drei Jahre. Seine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig (der Geschäftsführer gilt als wiederbestellt, wenn sein Dienstverhältnis zum Verein bei Ablauf der Funktionsperiode weiter aufrecht ist). Die Funktionsperiode endet jedenfalls gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung zum Verein.
- 16.5 Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, an die er gebunden ist. Er übernimmt alle in seinem allfälligen Arbeitsvertrag und in den Beschlüssen des Vorstands festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Die Geschäftsführer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen und den Vollversammlungen beratend teilzunehmen (wenn er nicht ohnedies Vorstands- und/oder Vereinsmitglied ist).

17. Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes binnen sieben Tagen vom Vorstand zu bestimmen.
- 17.3 Nennt der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt nur der Kläger seinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.
- 17.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur von einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt sind der Präsident bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren.
- 18.3 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt sind der Präsident bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren (falls ein Geschäftsführer bestellt ist, übernimmt dieser die Funktion).

- 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen - im Sinne der §§ 34 ff BAO – für gemeinnützige Zwecke in erster Linie jedoch für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entsprechen, zu verwenden.

19.5 Berufsbezeichnung

Bis zum Bestand der 1. Teilprüfung, bei verkürzter Lehrzeit nach 2 Jahren im Normal nach dem 3. Lehrjahr ist der Auszubildende berechtigt ausschließlich die Bezeichnung „PGA Trainee Assistant,“ zu führen.

Ab der bestandenen 2. Teilprüfung ist der Auszubildende berechtigt sich „PGA Qualified Assistant“ zu bezeichnen.

Mit der bestandenen Diplomprüfung erwirbt das Mitglied das Recht sich entweder „Diplomgolfflehrer“ oder „PGA Qualified Professional“ zu bezeichnen.